

**III. Nachtragssatzung**  
**zur Änderung der Hauptsatzung**  
**der Stadt Bergisch Gladbach**  
-Entwurf-

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.2013 (GV. NRW S. 847-888) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am ..... mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder folgende III. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

**§ 1**

§ 8 Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

**Integrationsrat**

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Formulierung:

Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Er wird gebildet, indem 14 Mitglieder nach § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW gewählt werden und 7 vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 GO NRW bestellte Ratsmitglieder hinzutreten. **Für die gewählten 14 Mitglieder sowie für die 7 beige-stellten Ratsmitglieder können Stellvertreter benannt werden.** Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 8 Absatz 4 wird gestrichen.

**§ 2**

Die III. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 der GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) Die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den .....

Bürgermeister